

**Motion betreffend Schaffung der technischen und juristischen
Möglichkeit für den rein virtuellen Grossratsbetrieb im Bedarfsfall**

20.5181.01

Die Coronakrise hat die Anfälligkeit unserer Gesellschaft auch beim erzwungenen Unterbruch der Grossratsarbeit im März gezeigt. Das schränkt unsere Möglichkeiten und Pflichten als Parlament und Volksvertretung unnötig ein. Oder aber, bedingt, dass trotz Distanzregeln der Behörden das physische Zusammentreten einer grösseren Zahl von Menschen nötig wird. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 22. April 2020 in seiner Kompetenz die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass Kommissionssitzungen auch rein virtuell gültig durchgeführt werden können. Im Hinblick auf mögliche künftige Versammlungsbeschränkungen sollen nun raschmöglichst die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im Bedarfsfall auch Grossratssessionen rein virtuell gültig durchgeführt werden können. Dies bedingt 1. die Zurverfügungstellung der geeigneten technischen Lösungen, wie auch 2. die Schaffung der Rechtsgrundlagen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte und Massnahmen einzuleiten, um

1. Die notwendigen technischen Hilfsmittel für rein virtuelle Grossratsbetrieb zu evaluieren, zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.
2. Die regelmässige Neuevaluation der technischen Hilfsmittel und ggf. Anpassung an neue Technologien sicherzustellen.
3. Die Verfügbarkeit dieser technischen Hilfsmittel für die Ratsmitglieder, den Parlamentsdienst und weiterer am Grossratsbetrieb beteiligter Kreise sicherzustellen.
4. Die Anwendungskompetenz für diese technischen Hilfsmittel für die Ratsmitglieder, den Parlamentsdienst und weiterer am Grossratsbetrieb beteiligter Kreise sicherzustellen (z.B. Schulungen, Hotline).
5. Die Rechtsgrundlagen für den rein virtuellen Grossratsbetrieb im Bedarfsfall zu schaffen.

Andrea Elisabeth Knellwolf, Christian Griss, Thomas Widmer-Huber, Oswald Inglin, Esther Keller, Beatrice Isler